



SATZUNG

REIT- und FAHRVEREIN EISERFELD e.V.

Stand 01.03.2011

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Eiserfeld e.V.“. Er wurde im Jahre 1960 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57080 Siegen, Eisenzecher Zug 15.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, vor allem mit dem Ziel, die Jugend durch das Reiten körperlich zu ertüchtigen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Siegen-Süd e.V. zu, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitglieder:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die in der Satzung festgelegten Pflichten zu erfüllen sowie ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei juristischen Personen, Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Beiträge, Gebühren, Entgelte und Umlagen nach § 5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen für besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

Ehrenmitglieder und verdiente Mitglieder werden dem Bezirksverband zur Verleihung der Ehrennadel im Rahmen der hierfür gültigen Satzungen des Bezirksverbandes vorgeschlagen.

§ 4

Austritt, Ausschluss:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres in dem der Austritt erklärt wird.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den in der Satzung festgelegten Pflichten nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt, Der Ausschluss ist in vertraulicher Sitzung zu beschließen. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Beschwerderecht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde von dem Vorstand einzuberufen.

§ 5

Beitrag, Gebühr, Umlage:

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die für das Kalenderjahr jährlich im Voraus zu entrichten sind. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Zur Pflege, Erhaltung und Verbesserung der Vereinseinrichtung haben alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres die gemäß Preis- und Gebührenordnung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsstunden werden auf Arbeitskarten notiert und von einem Vorstandsmitglied oder dem/der Reitlehrer/in gegengezeichnet. Es besteht die Möglichkeit, eine andere Person die Arbeitsstunden stellvertretend leisten zu lassen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist das gemäß Preis- und Gebührenordnung festgelegte Entgelt, im Rahmen der jährlichen Abrechnung bzw. bei Austritt zu entrichten.

3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand legt die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, den Abrechnungstermin und die Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden fest.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Leistung von Arbeitsstunden befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge, Arbeitsstunden und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Reit- und Fahrwart
 6. dem Organisationswart
 7. dem Jugend- und Sozialwart
1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
 2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert 3 Jahre. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand bis zur Ersatzwahl. Diese soll innerhalb von 3 Monaten durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
 3. Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen im Interesse des Vereins werden vergütet.

§ 8

Stellung und Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leiten die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Der Verein wird ferner außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

In allen Sitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt die Sitzungsberichte über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind in einem Protokollbuch zusammenzufassen. Die Protokolle der letzten Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung werden jeweils in der nächsten Jahreshauptversammlung verlesen und genehmigt.
3. Der Kassenwart führt die Beitragskartei, verwaltet die Vereinskasse und legt der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss zur Entlastung vor. Die Rechnungsprüfer, die von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden, haben der nächsten Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung der Rechnungslegung zu berichten.
4. Der Reit- und Fahrwart überwacht die reit- und pferdesportliche Tätigkeit, Ausbildung und Turniervorbereitungen. Er hat die techn. Leitung für alle pferdesportlichen Veranstaltungen des Vereins und ist verantwortlich für die Teilnahme der Vereinsmitglieder an auswärtigen Veranstaltungen.
5. Der Organisationswart ist für die Grundstücks- und Gebäudeverwaltung sowie für die Schaffung der Voraussetzungen des ordnungsgemäßen Funktionierens des Reit- und Fahrbetriebes in organisatorischer Hinsicht und der Pferdepflege und Unterhaltung vereinseigener Pferde verantwortlich.
6. Der Jugend- und Sozialwart ist verantwortlich für das sportliche und außersportliche Verhalten der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr innerhalb des Vereins.

Die Tätigkeit der unter 1-6 genannten Vorstandsmitglieder ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf von dem Vereinsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme § 10 Abs. 1, Ziffer 1-7.

2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
3. Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Antrag von 20% der Mitglieder gestellt wird.

§ 10

Die Jahreshauptversammlung:

1. Im Laufe des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb der ersten zwei Monate mit zweiwöchiger Frist, unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einzuberufen.

Sie ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Neuwahl des Vorstandes,
 5. Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge,
 7. Satzungsänderungen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben eine Stimme aus.

Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist durch Vollmachterteilung zulässig. Die Vollmachterteilung bedarf der Schriftform. Die Vertretung durch das anwesende Mitglied beschränkt sich auf ein Mitglied.

3. Ist eine Jahreshauptversammlung wegen zu geringer Beteiligung der Mitglieder nicht beschlussfähig gewesen, so entscheidet die innerhalb von 4 Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Auflösung des Vereins:

Zur Auflösung des Vereins ist die schriftliche Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder notwendig. Werden innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung weniger als 50% der Stimmen abgegeben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.